

Satzung

Naturkindergarten Zwergenwald e.V.

beschlossen von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.03.2022.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Naturkindergarten Zwergenwald e.V. und ist eingetragen in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel.
- (2) Sitz des Vereins ist Nortorf (bei Neumünster in Schleswig-Holstein).
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein kann Mitglied in anderen Vereinigungen und Organisationen sein.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

- (1) Zweck des Vereins ist in erster Linie die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit, die geistigen, seelischen und körperlichen Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen auszubilden und zu fördern. Dazu dient vor allem der Aufenthalt in der Natur, verbunden mit Bewegung, Spiel, Werken und Basteln, Lektüre, Gesprächen in unterschiedlichen Gruppengrößen, sowie erlebnispädagogischen Angeboten. Die Bewegung in der Natur trägt zur psychischen und körperlichen Gesundheit der Kinder und Jugendlichen und damit zum Wohl der Allgemeinheit bei.
- (2) Zu diesem Zweck unterhält der Verein pädagogische Einrichtungen (z.B. Naturkindergarten Nortorf) und arbeitet mit anderen Einrichtungen (z.B. Schule) zusammen.
- (3) Die pädagogischen Einrichtungen stehen im Rahmen der Aufnahmekapazität Kindern offen, deren Eltern/Pflegeeltern bzw. Erziehungsberechtigte Vereinsmitglieder durch aktive Mitgliedschaft sind. Die Rahmenbedingungen bieten den Kindern in besonderer Weise die Möglichkeit zu kreativem Spiel und zur sensomotorischen Wahrnehmungsförderung, zur Naturerfahrung, zur ökologischen Bildung, zur Sozialerfahrung, zur Erweiterung der Sozialkompetenzen und zum Erleben von Lebensfreude.

- (4) In seinen pädagogischen Einrichtungen will der Verein Kindern ermöglichen, kreativ zu spielen, ihren eigenen Körper sensomotorisch zu erfahren, ihre Sinne weiterzuentwickeln, ihre Wahrnehmung zu schulen, Vorgänge in der Natur zu erleben, zu beobachten und zu reflektieren. Dadurch initiiert er, in einem von intensiven Sinneseindrücken und großer Lebensfreude geprägten Umfeld, Lernprozesse in vielfältigen Erfahrungs- und Sinnzusammenhängen. Indem Kinder und Jugendliche sich auf vielfältige Weise in der Natur betätigen, erfahren sie die eigene Wirksamkeit, gewinnen Vertrauen in eigene Fähigkeiten und entwickeln dadurch Leistungsbereitschaft. Die intensiven Erfahrungen mit sich selbst, der Natur und der Gemeinschaft, sollen die Kommunikations- und Kooperationsfähigkeit der Menschen stärken und sie zu Eigenverantwortlichkeit und Selbständigkeit in ökologischer und sozialer Verantwortung befähigen.
- (5) Der Vereinszweck wird verwirklicht, insbesondere durch den Betrieb eines Naturkindergartens und natur- und erlebnispädagogischen Angeboten für Kinder und Jugendliche unter Leistungen der direkten Jugendarbeit im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes, SGB VIII.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist überparteilich und nicht an eine Konfession gebunden.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

§ 4.1 Form, Status und Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Es bestehen drei Formen der Mitgliedschaft. Die aktive Mitgliedschaft, die Fördermitgliedschaft und die Ehrenmitgliedschaft.
- (2) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (3) Fördermitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Verein ideell und finanziell unterstützen will.
- (4) Ehrenmitglieder können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung hierzu ernannt werden. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann zum Beispiel an Personen erfolgen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.
- (5) Für die Dauer der Betreuung eines Kindes in einer pädagogischen Einrichtung (z.B. Naturkindergarten) des Vereins ist die ununterbrochene aktive Mitgliedschaft mindestens eines Elternteils/Pflegeelternteils bzw. eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (6) Unabhängig von der Anzahl der in der Einrichtung betreuten Kinder, erhalten die jeweils Eltern/Pflegeeltern bzw. Erziehungsberechtigten eine gemeinsame aktive Mitgliedschaft. Für ein zweites Stimmrecht muss eine zweite aktive Mitgliedschaft bestehen.
- (7) Die Mitgliedschaft beginnt durch die Bestätigung der schriftlichen Beitrittserklärung durch den geschäftsführenden Vorstand. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält die Satzung des Vereins.
- (8) Mit Aufnahme gilt die Satzung des Vereins als anerkannt.
- (9) Die Mitgliedschaft einer juristischen Person beginnt durch besondere Vereinbarungen. Über Inhalt und Form der besonderen Vereinbarungen entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (10) Alle Mitglieder sind verpflichtet die notwendigen persönlichen Angaben zu machen, insbesondere Anschriftenwechsel sind dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitzuteilen.

§ 4.2 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung, Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

- (2) Der Austritt ist unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen an den geschäftsführenden Vorstand zum Ende des laufenden Geschäftsjahres möglich und bedarf der schriftlichen Form. Eine Ausnahme ist nur nach Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied die Bestimmungen der Satzung, der Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt oder die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt. Der Ausschluss erfolgt mit sofortiger Wirkung. Dem betroffenen Mitglied muss vor der Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstandes Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.
- (4) Die Streichung als Mitglied kann erfolgen, wenn Mitglieder trotz zweifacher schriftlicher Mahnung ihren Beitrag nicht entrichten. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied bekannt gemacht wird.
- (5) Die aktive Mitgliedschaft erlischt automatisch mit dem 31. Juli des Jahres, in dem ein aktives Mitglied keine Kinder mehr in einer pädagogischen Einrichtung des Vereins betreuen lässt (z.B. durch Einschulung).
- (6) Mitglieder, die austreten, ausgeschlossen oder gestrichen werden, haben das in ihrem Besitz befindliche Vereinseigentum sofort zurückzugeben, verlieren jegliche Ansprüche an den Verein und haben Rückstände unverzüglich zu begleichen. Bereits geleistete Zuwendungen werden auch nicht anteilmäßig erstattet.

§ 5 Beiträge und Arbeitsstunden

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Jahresbeitrag ist in voller Höhe unabhängig von Beginn und Ende der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (2) Der Beitrag wird durch Bankeinzug erhoben. Die Einzugsermächtigung wird spätestens 14 Tage vor Beginn der Betreuung des Kindes, der Kinder oder der Jugendlichen durch das Mitglied erteilt. In begründeten Ausnahmen ist eine Barzahlung möglich. Ohne Leistung des ersten Mitgliedsbeitrages erfolgt keine Betreuung des Kindes, der Kinder oder Jugendliche. Mögliche Rücklastschriftgebühren trägt das Mitglied selbst.
- (3) Die Mitglieder leisten für den Verein im Laufe eines Geschäftsjahres eine bestimmte Zahl von Arbeitsstunden. Die Anzahl der Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

- (4) Bei Alleinerziehenden reduziert sich die Anzahl der Arbeitsstunden auf die Hälfte. Als alleinerziehend gelten alle Mütter oder Väter, die für die Erziehung mindestens eines Kindes zuständig sind und nicht mit dem Vater/der Mutter des Kindes oder einem anderen Partner in einer Ehe oder einer eheähnlichen Gemeinschaft zusammenleben. Alle Änderungen des Familienstandes, die Konsequenzen für diese Regelung haben, sind dem geschäftsführenden Vorstand mitzuteilen.
- (5) Alle Mitglieder bringen bei den Arbeitsstunden ihre eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten ein, um den Verein bei seinen Aufgaben, Aktivitäten und Veranstaltungen nach Kräften zu unterstützen. Inhalt der Arbeitsstunden für die einzelnen Mitglieder wird durch die Elternvertreter koordiniert.
- (6) Ein Ehrenmitglied hat keinen Vereinsbeitrag zu zahlen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder in begründeten Ausnahmefällen (wie z.B. Arbeitslosigkeit oder Anspruch auf Sozialhilfe) auf schriftlichen Antrag von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen definierten Zeitraum freistellen.

§ 6 Pädagogische Betreuungseinrichtung

- (1) Alle Belange der Betreuung von Kindern und Jugendlichen in einer pädagogischen Einrichtung des Vereins werden in einer gesonderten Betreuungsordnung der betreffenden pädagogischen Einrichtung geregelt.
- (2) Die Betreuungsordnungen werden durch den erweiterten Vorstand beschlossen. Der erweiterte Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit über Änderungen in den Betreuungsordnungen.
- (3) Wenn die Zahl der Anträge auf Betreuung von Kindern die Aufnahmekapazität der jeweiligen pädagogischen Einrichtung übersteigt, halten der Verein und seine Organe bei der Betreuungsplatzvergabe folgende Rangfolge ein. Gleichrangige Anmeldungen werden in der zeitlichen Reihenfolge der Antragstellung berücksichtigt.
 - A) Kinder von Personen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf einen Betreuungsplatz bereits Vereinsmitglied sind und als Eltern/Pflegeeltern bzw. Erziehungsberechtigte ein Kind im Naturkindergarten Nortorf betreuen lassen (Geschwisterkind).
 - B) Kinder von weiteren Personen, die zum Zeitpunkt des Antrags auf einen Betreuungsplatz bereits Vereinsmitglied sind.
 - C) Kinder, deren Eltern/Pflegeeltern bzw. Erziehungsberechtigte eine Vereinsmitgliedschaft beantragt haben.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.
- (2) Eine besonders wichtige Aufgabe der Mitgliederversammlung ist die Bestellung zweier Kassenprüfer. Diese müssen Mitglieder des Vereins sein, und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (3) Die Mitgliederversammlung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
- a. Wahl der Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes
 - b. Wahl der Kassenprüfer
 - c. Wahl der Elternvertreter
 - d. Wahl der Vertreter des Kuratoriums
 - e. Entgegennahme des vom Vorstand präsentierten Tätigkeits- und Finanzberichts
 - f. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - g. Entlastung von Vorstand und Kassenführung
 - h. Beschlussfassung über die Öffnung bzw. Schließung von Einrichtungen, wenn nicht woanders geregelt.
 - i. Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages
 - j. Festsetzung der jährlichen Arbeitsstunden
 - k. Satzungsänderungen
 - l. Beschlussfassung über allgemeine Anträge
 - m. Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages, sowie über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes
 - n. Auflösung des Vereins

- (4) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Kalenderjahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom geschäftsführenden Vorstand einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie sind auch einzuberufen, wenn es mindestens 20% der Vereinsmitglieder schriftlich vom geschäftsführenden Vorstand unter Angabe der Tagesordnung verlangen.
- (5) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung nimmt der geschäftsführende Vorstand vor. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten. Bei ordentlichen Mitgliederversammlungen hat die Einladung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.
- (6) Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse des Mitgliedes gerichtet ist. Einladungen können auch mittels E-Mail ausgesprochen werden. Jedes Mitglied erklärt sich hierzu ausdrücklich als einverstanden, solange vom Mitglied nicht schriftlich widersprochen wird.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist an einen Vertreter schriftlich übertragbar.
- (8) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.
- (9) Für Wahlen gilt folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den/die Protokollführer/in.
- (11) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn mindestens ein Mitglied, der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, dies beantragt.
- (12) Bei Satzungsänderungen müssen mindestens 50% der aktiven Mitglieder anwesend sein.
- (13) Eine Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen der anwesenden aktiven Mitglieder. Anträge auf Satzungsänderung für die ordentliche Mitgliederversammlung, sind schriftlich mit Begründung dem Vorstand einzureichen. Der Vorstand ist verpflichtet, die Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen. Die Änderung muss beim zuständigen Amtsgericht zur Eintragung vorgelegt werden.

- (14) Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller aktiven Mitglieder des Vereins beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der an der Mitgliederversammlung nicht erschienenen aktiven Mitgliedern kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand erklärt werden.
- (15) Mitgliederversammlungen werden durch den Protokollführer protokolliert. Der/die Protokollführer/in und der Versammlungsleiter beurkunden die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch Unterzeichnung des Protokolls.

§ 9 Vorstand

§ 9.1 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
- a) dem/der 1. Vorsitzenden
 - b) dem/der 2. Vorsitzenden
 - c) dem/der 1. Kassenwart/in
 - d) dem/der 2. Kassenswartin
 - e) dem/der Schriftwart/in
- (2) Wählbar als Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sind aktive Mitglieder des Vereins, sofern sie nicht zugleich Angestellte des Vereins sind. Schließt ein aktives Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes einen Arbeitsvertrag mit dem Verein, so endet damit die Amtszeit im Vorstand.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. oder 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- (4) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind gleichberechtigt. Innerhalb des Vorstandes werden Beschlüsse mit einfacher (absoluter) Mehrheit gefasst.
- (5) Die Amtsdauer eines Vorstandsmitglieds im geschäftsführenden Vorstand beträgt 2 Jahre. Eine unbegrenzte Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die Amtszeit endet zudem durch Amtsniederlegung oder Ende der Mitgliedschaft. Nach Ende der Amtsdauer führt jedes Vorstandsmitglied noch so lange die Geschäfte weiter, bis an seiner Stelle ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist und die Wahl angenommen hat.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der verbleibende Vorstand für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds einen Ersatz wählen. Diese Wahl muss bei der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden.

- (7) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte und beruft die Mitgliederversammlungen ein.

Gegenüber den Vereinsmitgliedern hat der geschäftsführende Vorstand eine umfassende Informations- und Unterrichtungspflicht, die die Mitglieder in die Lage versetzen soll, anstehende Probleme, die sich aus den laufenden Vereinsgeschäften ergeben, zu erkennen und im Entscheidungsvorfeld zu beraten. Ferner soll die offene Kommunikation den Vereinsmitgliedern ermöglichen, Entscheidungsprozesse im geschäftsführenden Vorstand selbst nachzuvollziehen. Aus diesem Grund sind die Beschlüsse des Vorstandes in einer Niederschrift festzuhalten. Der geschäftsführende Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und ggf. Projekt- und Arbeitsgruppen bilden.

Aufgaben des geschäftsführenden Vorstandes sind u.a.:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts
 - e) Abschluss und Kündigung von Verträgen (Arbeitsverträge etc.)
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern.
 - g) Der geschäftsführende Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten, die den Verein oder eine der pädagogischen Einrichtungen betrifft, die Meinung des erweiterten Vorstandes einzuholen
 - h) Geschäftsführung
- (8) Sollte der geschäftsführende Vorstand zu keiner Entscheidung durch einfache Mehrheit kommen, ist der erweiterte Vorstand binnen 2 Wochen einzuberufen.

§ 9.2 Erweiterter Vorstand

- (1) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes an, zusätzlich der/die Elternvertreter/in des Naturkindergartens, sowie ein Mitarbeitervertreter. Die Mitarbeitervertreter werden von der Gesamtheit der Mitarbeiter in den pädagogischen Einrichtungen des Vereins gewählt. Die Wahlmodalitäten regelt eine Wahlordnung zur Mitarbeitervertretung.
- (2) Der erweiterte Vorstand ist für die inneren Abläufe der angeschlossenen Einrichtungen verantwortlich. Er berät den geschäftsführenden Vorstand und hat eine führende Rolle in der Entwicklung zukünftiger Projekte. Der erweiterte Vorstand kann einzelne Aufgaben delegieren und ggf. Projekt- und Arbeitsgruppen bilden.

- (3) Es ist drei- bis viermal jährlich die erweiterte Vorstandssitzung durchzuführen.

§ 10 Kassenführung

- (1) Der/die Kassenwart/in hat alle kassenmäßigen Vorgänge mit Belegen in ordentlicher Buchführung nachzuweisen, die Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute walten zu lassen, Geschäftsvorfälle termingerecht zu erledigen und darauf zu achten, dass außerordentliche Ausgaben vom geschäftsführenden Vorstand geprüft und mit einfacher Stimmenmehrheit genehmigt werden.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer/innen, haben die Vorgänge auf ihre Richtigkeit zu prüfen und deren Ordnungsmäßigkeit zu bestätigen. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Buchführung, einschließlich des Jahresabschlusses und berichten über das Ergebnis in der nächsten Mitgliederversammlung.
- (3) Der Vorstand ist befugt, von sich aus Kassenprüfungen vorzunehmen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die über die Auflösung beschließende Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von drei Viertel der erschienenen Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt namentlich.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Nortorf, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke für Aufgaben der Jugendhilfe zu verwenden hat.